

Merkblatt Starthilfe

(Stand: 01.07.2014)

Das Ziel der Starthilfeförderung ist der Aufbau nachhaltiger, personenorientierter und sozialraumbezogener ambulanter Unterstützungsangebote. Zielgruppen der Förderung sind Menschen mit Behinderung, Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie Kinder und Jugendliche. Die sozialraumorientierten Angebote haben das Ziel, Empowerment / Befähigung zu unterstützen sowie Teilhabe und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Förderung konzentriert sich auf den Strukturaufbau von Diensten.

I. Förderspektrum

1. Starthilfen zum Aufbau neuer Dienste

1.1 Gefördert werden kann mit einer Starthilfe gemäß Ziffer I. 1. der Aufbau eines neuen Dienstes und seiner Strukturen in folgenden Tätigkeitsfeldern:

- Ambulant betreutes Wohnen
- Beratung
- Frühförderung
- Familienunterstützung (FuD)
- sonstige ambulante Dienste

1.2 Gefördert werden kann pro Träger und Standort maximal der Aufbau von zwei Diensten aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern gemäß Ziffer I. 1.1

1.3 Gefördert werden kann der Aufbau neuer Dienste für folgende Zielgruppen:

- Menschen mit Behinderung und deren Angehörige
- Menschen in besonderen sozialen Lebensverhältnissen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit / ohne Behinderung

1.4 Voraussetzung für eine Förderung ist die Schaffung eines neuen, auf Dauer angelegten Dienstes.

2. Starthilfen zum Aufbau des Angebots in bestehenden Diensten
 - 2.1 Gefördert werden kann mit einer Starthilfe gemäß Ziffer I. 2. der Aufbau von Angeboten in bestehenden Diensten bei vorhandenen Strukturen, wenn ein Dienst bereits nachhaltig besteht und ohne Fördermittel der Aktion Mensch betrieben wird.
 - 2.2 Neue Angebote müssen sich vom bestehenden Dienst hinsichtlich der Zielgruppen und der Konzeption nachvollziehbar unterscheiden.
3. Starthilfen zur sozialmedizinischen Nachsorge gemäß § 43 Abs. 2 SGB V
 - 3.1 Gefördert werden können sowohl der Aufbau neuer Dienste als auch die Erweiterung bereits bestehender Dienste für Starthilfen zur sozialmedizinischen Nachsorge gemäß § 43 Abs. 2 SGB V. Die Förderung steht somit auch bestehenden Diensten offen, die ihre Struktur ergänzen, um sozialmedizinische Nachsorge künftig als zusätzliches Modul zu ihren bisherigen Leistungen anzubieten.
 - 3.2 Gefördert werden kann ein Dienst gemäß Ziffer I. 3. für die Zielgruppe chronisch kranker oder schwerstkranker Kinder und Jugendlicher zur Verkürzung ihres Klinikaufenthalts und zur Sicherstellung der anschließenden ambulanten Unterstützung und Versorgung.
 - 3.3 Jeder Antragsteller muss die regionale Bedarfssituation nachweisen. Der Bedarf ist durch die entlassenden Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen im definierten Einzugsbereich zu bestätigen. Die Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen ist durch einen abgeschlossenen Kooperationsvertrag oder den Entwurf eines Kooperationsvertrages nachzuweisen. Die interdisziplinäre Zusammensetzung des Nachsorgeteams ist darzulegen.

II. Förderfähige Kosten

1. Personalkosten
 - 1.1 Für Vorhaben gemäß Ziffer I. 1. sind folgende Kosten förderfähig:

Es werden Personalkosten für Leitungs- bzw. Koordinierungsstellen sowie damit verbundener Verwaltungsstellen gefördert. Förderfähig sind Personalkosten für maximal 1,5 Personalstellen. Die Personalstelle der Leitungs-/Koordinierungskraft muss mindestens mit einer halben Stelle besetzt sein.

1.2 Für Vorhaben gemäß Ziffer I. 2. und Ziffer I. 3. sind folgende Kosten förderfähig:

Es werden Personalkosten für Leitungs- bzw. Koordinierungsstellen sowie damit verbundener Verwaltungsstellen gefördert. Förderfähig sind Personalkosten für maximal 1 Personalstelle. Die Personalstelle der Leitungs-/Koordinierungskraft muss mindestens mit einer halben Stelle besetzt sein.

1.3 Personalkostenzuschüsse können in dem Umfang, in dem die Mitarbeiter in dem zu fördernden Dienst tätig sind, gewährt werden für:

- bisher nicht beschäftigte Mitarbeiter
- Arbeitszeitaufstockung bereits beschäftigter Teilzeitmitarbeiter
- Personalkosten für bereits vorhandenes Personal nur dann, wenn die Einstellung einer neuen Kraft für das bisherige Arbeitsfeld nachgewiesen wird

1.4 Für Personalkosten gelten folgende weitere Regelungen:

- Der Berechnung der Personalkosten sind pauschalisierte Beträge entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Personalkostentabelle der Aktion Mensch zugrunde zu legen.
- Bei der Beantragung von Kostenzuschüssen ist vom Antragssteller die „Rechtsverbindliche Erklärung zur Förderung von Personal“ zu unterzeichnen.

Alle notwendigen Dokumente werden im elektronischen Antragsverfahren bereitgestellt.

2. Kosten der beruflichen Fort- und Weiterbildung

Förderfähig sind Kosten der beruflichen Fort- und Weiterbildung für das im Rahmen einer Starthilfe geförderte Personal von insgesamt bis zu 2 000 EUR pro Förderjahr.

III. Förderdauer und Beginn des Vorhabens

1. Die Förderdauer beträgt maximal vier Jahre (48 Monate) für Starthilfen gemäß Ziffer I. 1.
2. Die Förderdauer beträgt maximal drei Jahre (36 Monate) für Starthilfen gemäß Ziffer I. 2. und I. 3.
3. Vorhaben dürfen nach Eingang des Förderantrags auf eigenes Risiko begonnen werden.

IV. Förderhöhe

1. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus der Fördersumme und einer Verwaltungskostenpauschale.
 - 1.1 Der Zuschuss beträgt maximal 250 000 EUR für Starthilfen zum Aufbau neuer Dienste gemäß Ziffer I. 1.
 - 1.2 Der Zuschuss beträgt maximal 120 000 EUR
 - a) für Starthilfen zum Aufbau des Angebots in bestehenden Diensten gemäß Ziffer I. 2.
 - b) für Starthilfen zur sozialmedizinischen Nachsorge gemäß § 43 Abs. 2 SGB V gemäß Ziffer I. 3.
2. Der Förderanteil beträgt über den gesamten Förderzeitraum maximal 70 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten.
3. Die Fördersumme wird um eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 20 Prozent erhöht, sofern durch die Erhöhung der Höchstzuschuss von 250 000 EUR nicht überschritten wird. Angefallene Verwaltungskosten müssen nicht nachgewiesen werden. Eine separate Förderung von Verwaltungskosten ist nicht möglich.
4. Öffentliche Mittel sind von den Gesamtkosten abzuziehen. Die danach verbleibenden Kosten sind Berechnungsgrundlage für die Eigenmittel und den Zuschuss.
5. Leistungen nach § 34 SGB IX „Teilhabe am Arbeitsleben“ für im Projekt eingesetzte Leitungs-, Betreuungs- und Koordinierungskräfte müssen als Eigenmittel des Trägers ausgewiesen werden.
6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Bewilligung gemäß Auszahlungsplan in jährlich abnehmenden Raten.

V. Besondere Hinweise und Voraussetzungen

1. Es ist ein jährlicher Bericht erforderlich.
2. Der Antragsteller hat darzustellen, wie sich die Anschlussfinanzierung nach Beendigung der Starthilfeförderung gestalten soll.
3. Ein Jahr vor Ablauf des geplanten Förderzeitraums muss der Antragsteller mit dem jährlichen Bericht erklären, ob er den Dienst oder das Angebot für mindestens drei Jahre nach Ablauf der Förderung weiterführen wird.
 - a) Erklärt der Antragsteller das Angebot weiterzuführen, ist Bedingung für eine Fortsetzung der Förderung, dass für den Dienst eine ausgeglichene Einnahmen-/Ausgabenrechnung für das vorletzte Förderjahr eingereicht wird. Wird das Angebot nach Ablauf der Förderung entgegen der Erklärung nicht weitergeführt, ist der Antragsteller zur Rückzahlung von 20 Prozent des ausgezahlten Zuschusses verpflichtet.
 - b) Erklärt der Antragsteller, dass er das Angebot nicht weiterführen wird, endet die Förderung mit Ablauf des vorletzten Förderjahres.

VI. Förderrichtlinien

Im Übrigen gelten die Förderrichtlinien der Aktion Mensch in der bei Eingang des Förderantrags gültigen Fassung.

Bonn, den 01.07.2014